

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ Frau Hermann (FSU) (0361) 57 332 1282

☎ Herr Leitlof (HMU) (0361) 57 332 1175

Merkblatt

für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1)

A. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL

1. Inhalt der schriftlichen Prüfung

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (hier: schriftlicher Teil) findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 14, 16, 17, 22, 23 und 25 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in der jeweils aktuell geltenden Fassung

in den Fächern:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

statt.

Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist darüber hinaus gem. § 22 Abs. 3 ÄApprO im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Die konkreten Prüfungstermine und -orte entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Veröffentlichungen.

2. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort des schriftlichen Prüfungsteils werden alle vom Landesprüfungsamt (LPA) zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Diese Bescheide werden postalisch, **unter der von den Kandidaten im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

3. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

4. Der schriftliche Teil des M1 ist nicht öffentlich.

5. Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das LPA festgestellt. Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt.

Wir bitten, von Nachfragen zu den schriftlichen Prüfungsergebnissen abzusehen.

Sobald alle dem Kandidaten gemäß § 14 Abs. 9 ÄApprO mitzuteilenden Angaben dem LPA zur Verfügung stehen, werden sie dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

Fermündliche Auskünfte zum Prüfungsergebnis werden nicht erteilt.

B. MÜNDLICHER PRÜFUNGSTEIL

1. Zeit und Ort der mündlich-praktischen Prüfung

Der M1 (hier: mündlich-praktischer Teil) findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 15, 16, 17, 22, 24 und 25 der ÄApprO in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, statt. Die Prüfungskommission wird für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

Den Prüfungszeitraum entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Veröffentlichungen.

Für Nach- und Wiederholungsprüfungen mündlich-praktischer Prüfungen können Prüfungstermine auch außerhalb der o.g. Prüfungszeiträume vorgesehen werden. Die Wiederholung der mündlich-praktischen Prüfung erfolgt jedoch zur Wahrung der Chancengleichheit grundsätzlich in der nachfolgenden Prüfungskampagne (ein halbes Jahr später).

2. Prüfungsfächer

Nach § 22 Absatz 2 ÄApprO wird jeder Kandidat in den nachstehend aufgeführten Prüfungsfächern geprüft:

- Anatomie,
- Biochemie/Molekularbiologie,
- Physiologie.

Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist darüber hinaus gem. § 22 Abs. 3 ÄApprO im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

3. Beginn und Dauer der mündlich-praktischen Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling.

4. Prüfungsgruppen

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das LPA. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als 4 (vier) Kandidaten gemeinsam geprüft.

5. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Vor Beginn der mündlichen Prüfung hat jeder Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Ladungsbescheid zum Prüfungstermin und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) vorzulegen.

C. ALLGEMEINES

1. Zum M1 können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ordnungsgemäß ein Studium der Medizin von mind. 2 Jahren absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen **zum Abgabetermin** (*aktuell veröffentlicht*) oder bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (*fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine Übersetzung eines in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzers beizufügen*):

- **Antrag auf Zulassung zum M1, vollständig, zutreffend und online ausgefüllt, auf A 4 ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben sowie**
- **den dazu gehörenden doppelseitigen Meldebeleg, online ausgefüllt und auf A 4 doppelseitig ausgedruckt**

sowie die nach § 10 ÄApprO geforderten Urkunden und Nachweise geordnet (*diese werden nach Bearbeitung Ihrer Unterlagen wieder zurückgegeben*):

- Geburtsurkunde im Original mit einfacher Kopie;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben im Original mit einfacher Kopie (z.B. Eheurkunde, Namensänderungsurkunde etc.);
- das Reifezeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschließlich des Anerkennungsbescheides der zuständigen Behörde;
- alle Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenblatt bzw. eine Studienbescheinigung je Semester);
- eine Bescheinigung über die nach § 5 ÄApprO nachzuweisende Ausbildung in Erster Hilfe;
- Zeugnisse über die Ableistung des nach § 6 ÄApprO vorgeschriebenen Krankenpflagedienstes (mindestens 3 Monate) oder einer anerkannten abgeschlossenen Ausbildung;
- Bescheinigung über die Ableistung des Wahlpflichtfachs mit Note;
- Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden praktischen Übungen (Anlage I zur ÄApprO):

- | | |
|---|---|
| ▶ Praktikum der Physik für Mediziner | ▶ Seminar Physiologie |
| ▶ Praktikum der Chemie für Mediziner | ▶ Seminar Biochemie/Molekularbiologie |
| ▶ Praktikum der Biologie für Mediziner | ▶ Seminar Anatomie |
| ▶ Praktikum der Physiologie | ▶ Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie - jeweils mit klinischen Bezügen |
| ▶ Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie | ▶ Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) |
| ▶ Kursus der makroskopischen Anatomie | ▶ Praktikum der Berufsfelderkundung |
| ▶ Kursus der mikroskopischen Anatomie | ▶ Praktikum der medizinischen Terminologie |
| ▶ Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie | |

Kandidaten, denen vom LPA das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Rücktritt von einem Prüfungsteil, dessen Versäumnis oder Abbruch anerkannt worden ist, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- alle Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenblatt oder eine Studienbescheinigung je Semester);
- die ihnen zuletzt erteilte Zulassung und Ladung

2. Praktikumsnachweise

die im laufenden Semester erst noch erworben werden und sich bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres noch nicht im Besitz des Antragstellers befinden, dürfen dem LPA **nur bis zum aktuell veröffentlichten Nachreichetermin** auf dem Postweg nachgereicht werden

3. Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Scheine nicht rechtzeitig innerhalb der Nachreichfrist vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das dem Landesprüfungsamt jedoch vor Zugang der Zulassung schriftlich vorliegen muss (keine Mail).
- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung von derselben zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem LPA, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt der M1 insgesamt oder in dem betreffenden Teil als nicht unternommen, andernfalls - bei Nichtteilnahme an der Prüfung- als nicht bestanden. ***Erstreckt sich der wichtige Grund (z.B. die Prüfungsunfähigkeit) und Genehmigung des Rücktritts nur auf einen Teil des M1 (schriftlich oder mündlich-praktisch) ist am anderen teilzunehmen.***
- c) Wenn ein Kandidat einen Prüfungsteil versäumt, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder einen Prüfungsteil unterbricht, gilt a) und b) entsprechend.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, **eine ärztliche und eine amtsärztliche** Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und detaillierte und nachvollziehbare Aussagen der untersuchenden Ärzte über die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen ersichtlich sind. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss. Weitere ausführliche Hinweise zum Fall „Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun?“, sowie alle erforderlichen Formulare entnehmen Sie bitte **rechtzeitig** vor Antritt der Prüfungen der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Soziales und Versorgung > Gesundheitswesen > Heilberufe > Medizin.

4. Nachteilsausgleiche

Einem oder einer Studierenden mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird bei der Durchführung eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Behinderung oder Beeinträchtigung eine leistungsbeeinträchtigende Auswirkung hat.

Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich beantragt worden ist. Es gilt auch hier die Ausschlussfrist des 10.01. und 10.06. eines jeden Jahres.

Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind aussagekräftige Unterlagen wie folgt einzureichen:

- Formloser unterschriebener Antrag auf Nachteilsausgleich
- Umfassende Angaben zur Behinderung/Beinträchtigung
- Benennung der begehrten Hilfsmittel/Ausgleichsmaßnahmen (Art des Nachteilsausgleiches) und Begründung
- Fach- oder amtsärztliche Nachweise (ärztliches Gutachten) aus dem die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht
- Ggf. weitere Nachweise/Unterlagen

Ob und in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt das LPA. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

5. Ergebnismitteilung / Zeugnis

Gemäß § 13 Abs. 3 ÄApprO ist der M1 bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich praktische Teil bestanden sind ("sehr gut"/"gut"/"befriedigend"/"ausreichend"). Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muß nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden. Die Ladung ergeht in diesem Fall von Amts wegen. Die einzelnen Teile des M 1 können zweimal wiederholt werden.

Das Prüfungsergebnis wird per Post **an die vom Kandidaten im Antragsformular angegebene Anschrift** übermittelt (Adressänderungen können nicht berücksichtigt werden. Bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter). **Von telefonischen Anfragen zum Stand der Auswertung bitten wir Abstand zu nehmen.**

6. Fortsetzung der Prüfung

Wer den M1 in einem Prüfungsteil mit der Note 1 bis 4 ablegt, am anderen aber nicht teilnehmen kann (konnte), wofür ihm vom LPA ein wichtiger Grund (Rücktritt/Säumnis) anerkannt worden ist, oder wer einen Teil nicht bestanden hat, wird zum nächsten Termin von Amts wegen geladen.

Weimar, Dezember 2025